

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1993/9/29 V50/93, V51/93, V52/93, V53/93, V54/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1993

## Index

50 Gewerberecht

50/03 Personen- und Güterbeförderung

## Norm

B-VG Art139 Abs4

TaxiV Schwechat 1992 des LH von Nö vom 13.02.92, LGBl 7001/5-0, über die Höchstzahl von Kraftfahrzeugen für das Platzfuhrwerk-Gewerbe in Schwechat, einschließlich Flughafen Wien-Schwechat

GelVerkG §10 Abs2

## Leitsatz

Feststellung der Gesetzwidrigkeit einer Verordnung über die Höchstzahl von Taxi-Kraftfahrzeugen in Schwechat mangels Erforderlichkeit einer solchen Verordnung aus den Interessen einer geordneten Gewerbeausübung sowie der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs

## Rechtssatz

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 13.02.92, LGBl. 7001/5-O, über die Höchstzahl von Kraftfahrzeugen für das Platzfuhrwerk-Gewerbe in Schwechat, einschließlich Flughafen Wien-Schwechat (= TaxiV Schwechat 1992), war gesetzwidrig.

Das Verordnungsprüfungsverfahren hat keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, daß es gerade in Schwechat ausnahmsweise geboten gewesen wäre, zur Wahrung der im zweiten Satz des §10 Abs2 GelVerkG genannten Interessen einer geordneten Gewerbeausübung sowie der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs eine Verhältniszahl- und Höchstzahlverordnung zu erlassen.

Mit der als Verfassungsbestimmung erlassenen Z15 der GelVerkG-Nov 1993, BGBl. 129, wurde §10 Abs2 zweiter Satz GelVerkG aufgehoben. Mangels einer besonderen Inkrafttretungsregelung wurde die Aufhebung mit Ablauf des 18.02.93 (dem Tag der Ausgabe des betreffenden Bundesgesetzblattes) wirksam. Mit diesem Zeitpunkt ist auch die TaxiV Schwechat 1992 (eine Verordnung, die auf §10 Abs2 zweiter Satz GelVerkG - einer als Verfassungsbestimmung erlassenen Vorschrift - gegründet war) weggefallen.

(Anlaßfälle B1099/92 ua, E v 29.09.93, Aufhebung der angefochtenen Bescheide).

## Entscheidungstexte

- V 50-54/93  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.09.1993 V 50-54/93

## Schlagworte

Gewerberecht, Gelegenheitsverkehr, Geltungsbereich (zeitlicher) einer Verordnung, Taxis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:V50.1993

## Dokumentnummer

JFR\_10069071\_93V00050\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)